



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.Landratsamt-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr.15

Datum 26.03.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Öffentliche Zustellung - Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);**
- **Schulverband Erdweg
Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung)**
- **Schulverband Erdweg
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) vom 19.03.2026**
- **Schulverband Erdweg
Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung)**
- **Schulverband Erdweg
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung) vom 19.03.2026**
- **Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe
16. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weilachgruppe**
- **Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weilachgruppe für das Haushaltsjahr 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 18.03.2026 Az. 31/129414 an

Herrn Ali Özdemir, geb: 21.09.1984
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
TR-35380 Buca Izmir, 647/14 Sok 7

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG.

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung)

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der
Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung) vom 19.03.2026**

Der Schulverband Erdweg erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung):

**§ 1
Änderung**

Die Satzung für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgender Fassung:

„Die Hausaufgabenbetreuung findet während der Schulöffnungszeiten in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Grundschule Erdweg“ die Wörter „oder entsprechende Förderschulen“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 3 erhält folgender Fassung:

„Die Anmeldung kann für 2 Tage, 3 Tage, 4 Tage oder 5 Tage je Buchungszeit pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Zum Schuljahreshalbjahr können Änderungsanträge mit einer Frist einer Frist von 1 Monat gestellt werden. Für jedes Betreuungsjahr muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden.“

4. § 10 Abs. 1 erhält folgender Fassung:

„Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Schulhalbjahr (28.2.) bzw. zum Schuljahresende (31.8.) beendet werden. Eine unterjährige Abmeldung zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Erdweg, den 19.03.2026
Schulverband Erdweg

Christian Blatt
1. Vorsitzender

Schulverband Erdweg

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) vom 19.03.2026

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) vom 19.03.2026

Aufgrund von Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 11.12.2023:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

5. § 5 Abs. 1 erhält folgender Fassung:

„Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 14.00 Uhr beträgt für jeden angefangenen Monat:

- | | |
|----------------|--------|
| a) an 2 Tagen: | 49 € |
| b) an 3 Tagen | 68 € |
| c) an 4 Tagen | 87 € |
| d) an 5 Tagen | 106 €“ |

6. § 5 Abs. 2 erhält folgender Fassung:

„Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 16.30 Uhr beträgt für jeden angefangenen Monat:

- | | |
|----------------|-------|
| a) an 2 Tagen: | 71 € |
| b) an 3 Tagen | 90 € |
| c) an 4 Tagen | 109 € |
| d) an 5 Tagen | 128 € |

7. § 5 Abs. 3 entfällt

8. § 5 Abs. 4 wird zu Abs. 3

9. § 6 erhält folgender Fassung:

„Die Buchungszeit und die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist vom Gebührenschuldner jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) einmalig zum Schulhalbjahr (28.2.) verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer einmonatigen Frist zum Ende des Monats schriftlich anzukündigen. Zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird auf § 10 der Benutzungssatzung für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg verwiesen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Erdweg, den 19.03.2026
Schulverband Erdweg

Christian Blatt
1. Vorsitzender

Schulverband Erdweg

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung)

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung
in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung)
vom 19.03.2026**

Aufgrund von Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 11.12.2023:

§ 1
Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld im Sinne von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Buchung der einzelnen Ferienbetreuungszeiten. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Erfolgt nach § 6 Abs. 3 der Benutzungssatzung keine Abmeldung, werden die Gebühren für den gesamten gebuchten Ferienbetreuungszeitraum (z.B. Herbstferien) erhoben.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Erdweg, den 19.03.2026
Schulverband Erdweg

Christian Blatt
1. Vorsitzender

Schulverband Erdweg

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung) vom 19.03.2026

Der Schulverband Erdweg erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Benutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung „Ferienbetreuung“ ist in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag, 8.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung durch den Schulverband Erdweg geändert werden.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch „1 Monat“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch „1 Monat“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Erdweg, den 19.03.2026
Schulverband Erdweg

Christian Blatt
1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

Amtliche Bekanntmachung der 16. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

Aufgrund von Art. 34 und Art. 44 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBL, S.555, 1995, S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBL, S.385,586), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe folgende

16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 02.November 1971 (Amtsblatt Nr.40 des Landkreises Aichach/Oberbayern), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2019 (Amtsblatt Nr. 19 des Landratsamtes Dachau vom 25.07.2019), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 20 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik – KommHV-Kameralistik vom 3. Dezember 1976 (BayRS Nr. II S. 443)) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Januar 2024 (GVBl. S. 21) geändert worden ist

§ 2

§ 25 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. mit Art. 103 Abs. 4 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Prüfungsausschuss örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 5 Verbandsräten.

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres fest und beschließt über die Entlastung (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. mit Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 25 Abs. 5 der Verbandssatzung entfällt ersatzlos

§ 3

§ 26 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Dachau bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmarnzell, den 06.03.2026

Konrad Wagner
Verbandsvorsitzender

Az. 20/941-4

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weilachgruppe für das Haushaltsjahr 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit.....1.741.918,-- €

und im

Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit.....1.134.988,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch Verbrauchsgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 07.04.2026 bis 14.06.2026, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weilachgruppe, Schmarnzell Nr. 9, 85250 Altomünster, öffentlich aus.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schmarnzell, den 20.03.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

gez.
Konrad Wagner
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.